

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 8 an? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 9 an? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: §. 10, welche den Anfang des dritten Abschnitts, von den Mitteln zur Armenversorgung, bildet, nimmt sie die Kammer an? — Einstimmig Ja. —

Referent Todt: Zu §. 11 (s. Nr. 44 der Verhandlungen der ersten Kammer, S. 871) sagt die Deputation:

Da die Verwaltungsbehörden öffentlicher Anstalten und Stiftungen zur unbedingten Berücksichtigung der am Schlusse dieser §. erwähnten „Empfehlungen“ der Armenversorgungsbehörde nicht genöthigt werden können, auch nach dem Entwurfe nicht genöthigt werden sollen, so kann, wie auch die erste Kammer beschlossen hat, der letzte Satz:

„so wie deren Empfehlungen, in soweit die Vorschriften der Stiftung solches zulassen, zu beachten“, füglich in Wegfall kommen, daher man anempfiehlt, hierin der ersten Kammer beizupflichten.

Präsident D. Haase: Hat Jemand bei dieser §. 11 etwas zu bemerken? Die Deputation rathet uns an, §. 11 anzunehmen, jedoch mit dem Wegfall der Worte: „sowie deren Empfehlungen, insoweit die Vorschriften der Stiftung solches zulassen, zu beachten“, und ich frage: ob die Kammer mit Wegfall dieser Worte die §. 11 annimmt? — Einstimmig Ja. —

Referent Todt: Zu §. 12 (s. Nr. 44 der Verhandlungen der ersten Kammer, S. 872) bemerkt die Deputation:

Schon bei §. 4 ist zur Sprache gekommen, daß die Privatwohlthätigkeit durch das Gesetz einer besondern Beschränkung nicht zu unterwerfen, eine bestimmte Einwirkung darauf also der Polizei oder, was hier dasselbe ist, der Armenversorgungsbehörde nicht zuzugestehen sei. Diese Ansicht muß man auch hier aufrecht erhalten, da es in der Hauptsache auf Eins hinausläuft, ob diese Wohlthätigkeit von einzelnen Privatpersonen, oder von Vereinen und Anstalten, deren die §. gedenkt, ausgeübt wird. In consequenter Durchführung dieser Ansicht kann daher auch die Deputation die §. 12, wie sie vorliegt, zur Annahme nicht empfehlen, obwohl sie nicht in Abrede stellen will, daß die Privatwohlthätigkeit in einzelnen Fällen auf eine Weise sich äußern kann, die mit dem von der Armenversorgungsbehörde befolgten Systeme der öffentlichen Armenpflege nicht in Einklang zu bringen ist.

Die erste Deputation der ersten Kammer hat diese Bedenken gleichfalls anerkannt, jedoch dieselben schon dadurch beiseitigen zu können geglaubt, daß sie die Initiative der gegenseitigen Vernehmung zwischen der öffentlichen Armenversorgungsbehörde und den Privatwohlthätigkeitsvereinen von Letzteren auf Erstere übertragen, d. h. vorgeschlagen hat, daß die öffentliche Behörde den Anfang machen solle, „ein übereinstimmendes Zusammenwirken“ herbeizuführen. In Gemäßheit dieses Vorschlags ist daher der gegenwärtigen §. folgende Fassung:

„Die öffentliche Armenversorgungsbehörde hat sich, soweit nöthig, mit Privatwohlthätigkeitsvereinen und Anstalten

in ein dergestaltiges Vernehmen zu setzen, daß dadurch ein übereinstimmendes Zusammenwirken für einen und denselben Zweck befördert und unterhalten werde;“

gegeben, in dieser Fassung auch die §. von der ersten Kammer angenommen worden.

Die Deputation ist indeß der Meinung, daß die bloße Abänderung in der Ergreifung der Initiative, wenn man daneben das „übereinstimmende Zusammenwirken“ als Bedingung aufstellt, noch keineswegs ausreicht, um das Wirken der Privatwohlthätigkeitsvereine frei zu erhalten, da die Einschaltung „soweit nöthig,“ schon an sich zu unbestimmt ist, auch von der öffentlichen Behörde zu leicht nur in ihrem Sinne zur Anwendung gebracht werden könnte, als daß darin die Privatvereine eine Gewähr gegen Uebergriffe zu finden vermöchten. Die Deputation glaubt vielmehr die Fälle, wo ein gegenseitiges Vernehmen Platz ergreifen dürfe, genau bezeichnen zu müssen, ist aber übrigens damit einverstanden, daß die Verbindlichkeit, sich „zu vernehmen,“ lediglich in Ansehung der öffentlichen Armenversorgungsbehörde ausgesprochen werde. Demnach würde nun §. 12 also zu fassen sein:

„Die öffentliche Armenversorgungsbehörde kann von Privatwohlthätigkeitsvereinen und Anstalten darüber Auskunft verlangen, ob Personen, welche von der Ersteren Unterstützung erhalten, oder in Anspruch nehmen, bereits von den Privatwohlthätigkeitsanstalten unterstützt werden und in welcher Weise dieß geschieht? Diese Auskunft zu ertheilen, können sich die Privatwohlthätigkeitsvereine und Anstalten nicht entbrechen.“

Wird §. 12 in dieser Weise abgeändert, so ist die Privatwohlthätigkeit in der Gebahrung mit ihren pecuniären Mitteln, wie es nach der Ansicht der Deputation sein muß, nicht behindert, dagegen wird der öffentlichen Armenversorgungsbehörde zugleich Gelegenheit geboten, bei der Vertheilung der Unterstützung aus öffentlichen Kassen diejenigen Personen, welche bereits von Privatvereinen bedacht werden, auszuschließen oder sonst dem Zwecke der öffentlichen Armenversorgung entsprechende Maßregeln zu ergreifen. Das Letztere ist allerdings wünschenswerth, erfüllt aber zugleich die Absicht des Gesetzentwurfs insoweit, als es ohne Beeinträchtigung der Privatwohlthätigkeit möglich und zulässig ist.

Stimmt die Kammer mit den vorstehend entwickelten Ansichten überein, so ist:

§. 12 in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung anzunehmen, dagegen sowohl der Gesetzentwurf, wie der Beschluß der ersten Kammer abzulehnen.

Präsident D. Haase: Wünscht Jemand über §. 12 zu sprechen? — Wenn das nicht der Fall ist, so würde ich fragen: will die Kammer §. 12 unter Ablehnung der ihr von der ersten Kammer und von der hohen Staatsregierung gegebenen Fassung in derjenigen Fassung annehmen, welche ihr von unsrer Deputation gegeben und in deren Berichte zu lesen ist? — Einstimmig Ja. —

Referent Todt: Zu §. 13 (s. Nr. 44 der Verhandlungen der ersten Kammer, S. 872) bemerkt die Deputation:

Von der jenseitigen Deputation war zu §. 14 B. 3 angerathen worden, es der Armenbehörde zu überlassen, ob sie erst die Unterzeichnung und Einsammlung freiwilliger Beiträge versuchen, oder sogleich zu Ausschreibung einer Armenanlage